



**die lobby für kinder**

# **STELLUNGNAHME**

**des  
Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)  
Landesverband NRW e.V.**

zur Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtags NRW

**Anhörung zum Thema**

**„Kinderrechte wirklich umsetzen! Nordrhein-Westfalen braucht  
geschulte Fachkräfte in allen Einrichtungen der Kinder- und  
Jugendhilfe, Schulen, Familienzentren für die konkrete  
Informationsvermittlung der Kinderrechte“**

**Drucksache 16/6107**

**am 20. November 2014**

# Gliederung

## **Kinderrechte wirklich umsetzen – Grundlagen und grundsätzliche Bedeutung**

### **Kinderrechte in Programm und Praxis**

### **Kinderrechte wirklich umsetzen – Handlungsbedarf**

---

## **Kinderrechte wirklich umsetzen – Grundlagen und grundsätzliche Bedeutung**

### **Die UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 verabschiedet und am 05. April 1992 von der Bundesrepublik – mit Vorbehalten – ratifiziert. 2010 wurden die Vorbehalte (z. B. dass das deutsche Ausländerrecht durch die Konvention nicht berührt werden darf) aufgrund massiven öffentlichen Drucks zurückgenommen.

Die UNO-Kommission und Kinderrechtsorganisationen stellten auf der Grundlage des sogenannten „Staatenberichtes“ der Bundesregierung 2014 und der Praxis fest, dass

- ausländische Kinder in puncto Bildung nicht die gleichen Chancen haben und nicht ausreichend vor rassistischen Übergriffen geschützt sind
- asylsuchende Kinder unter der oft unklaren Aufenthaltslage leiden
- die Schere zwischen materiell ausreichend geförderten und Kindern, die an der Armutsgrenze leben, weiter auseinandergeht
- es keine umfassende Kinderpolitik gibt, die Kinder von Anfang an als ernstzunehmende Bürger/innen akzeptiert
- die Konvention noch immer zu wenig bekannt ist und noch zu wenig Eingang in Lehrpläne oder Ausbildungsrichtlinien von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Erzieher/innen in Kindertageseinrichtungen), Juristen und Juristinnen, Politiker und Politikerinnen und Entscheidungsträgern gefunden hat
- Kinder über ihre Rechte zu wenig informiert sind.

Das Themenfeld Kinderrechte braucht in Staat und Gesellschaft weiterhin eine große öffentliche Aufmerksamkeit, damit Kinderrechte im umfassenden Sinne der UN-Kinderrechtskonvention tatsächlich ausreichend umgesetzt sind – auch in NRW.

### **Das Kinder- und Jugendhilferecht**

Das im Jahr 1990 verabschiedete Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) war der Abschluss einer mindestens 30-jährigen Diskussion in der Jugendhilfe, die ihr Verständnis grundlegend ändern wollte und sich fortan mit einem modernen Angebots- und Leistungsgesetz und nicht mehr – wie noch im Jugendwohlfahrtsgesetz – als Ordnungsinstanz präsentieren wollte. Dieses Selbstverständnis wird zum einem durch die Grundprinzipien in § 1 SGB VIII als auch durch die gesetzlich verankerten Leistungsmerkmale (Förderung) deutlich, aber im Besonderen auch durch die Aufnahme expliziter Rechte von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Personensorgeberechtigten.

§ 8 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1, 5, und 9 SGB VIII regelt beispielsweise ganz konkret ein Kinderrecht gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Er kann als Grundnorm für die Beteiligungsrechte von Kindern verstanden werden. In § 8 heißt es: *„Kinder (...) sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentliche Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“*<sup>1</sup>.

Damit werden Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen. Hier korrespondiert das SGB VIII mit dem Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Unter Berücksichtigung der genannten Paragraphen im SGB VIII sind alle Beteiligten gefordert, emanzipatorische Programmansätze in erlebbare Praxis umzusetzen. Die Beteiligung von Kindern „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen“ (§ 8 SGB VIII), die Berücksichtigung ihres Bedürfnisses zu selbständigem, verantwortungsvollem Handeln sowie ihrer „jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten“ mit dem Ziel, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen abzubauen“ (§ 9 SGB VIII) erfordern vielfältige Angebote im Themenfeld „Kinderrechte“, die für die Leistungen und die anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 KJHG zu konkretisieren sind“ (vgl. hierzu auch AGJ 1994, 102). Das heißt u. a., dass es keine Bereiche oder Leistungsangebote der Jugendhilfe gibt, wo die Wahrung der Kinderrechte z.B. der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen ist. Ebenso sind

---

<sup>1</sup> Siehe für die Gesetzeszitate des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: LVR-Landesjugendamt Rheinland, S. 5 – 124.

keine Altersbeschränkungen benannt, sondern es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Beteiligung „entwicklungsentsprechend“ angeboten werden muss.

Sowohl die aktuellen Erweiterungen hinsichtlich der Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch die unmittelbaren Konsequenzen aus den Ergebnissen der Runden Tische „Heimerziehung der 1950 bis 1970er Jahre“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ nehmen die in der UN-Konvention festgelegten Kinderrechte im Rahmen eines Beteiligungsgrundsatzes aktiv auf. Sowohl das Jugendamt und die freien Träger als auch die Erziehungsberechtigten und die Kinder und Jugendlichen sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. hierzu § 8a Abs. 4, S. 3).

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz Träger von Einrichtungen im Rahmen der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) verpflichtet, „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ anzubieten und umzusetzen. § 8b SGB VIII räumt den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe ein.

### **Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 6 der Landesverfassung normiert ebenfalls das Thema „Kinderrechte“. In Absatz 1 ist das Recht jedes Kindes auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft festgeschrieben. In Absatz 2 wird ausdrücklich auf Rechte des Kindes eingegangen (Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung).

Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen Jahren vielfältige Anstrengungen zur Umsetzung dieser Kinderrechte unternommen. Dennoch fehlen kindgerechte Informationen sowie informierte Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Schule. Die Landesverfassung, hier Artikel 6, ist in Staat und Gesellschaft in ihrer inhaltlichen Bedeutung noch nicht voll umfänglich angekommen. Wirkliche befriedigende Effekte in der Schule, im Städtebau, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Flüchtlingspolitik sind im Sinne der Rechte des Kindes noch nicht spürbar.

Die gesellschaftlichen Vorstellungen von Erziehung auf der Grundlage von Rechten des Kindes haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend geändert und werden in der Programmatik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – hier grundsätzlich im § 1 SGB VIII – deutlich. Dort heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und

auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Im Mittelpunkt steht dabei ein Verständnis von „Rechte des Kindes“ in Erziehungs- und Entwicklungsprozessen, das das Kind und den Jugendlichen als Subjekt in seiner Umgebung sieht und von der wechselseitigen Beeinflussung zwischen dem jungen Menschen und den Erwachsenen (Erziehung) sowie der umgebenden Umwelt (Entwicklung) ausgeht. Die Beachtung der Rechte des Kindes im Alltag von Jungen und Mädchen bezieht sich demnach auf ein bestimmtes Verhältnis und eine bestimmte Beziehung von Generationen zueinander. Traditionell wird dabei die Differenz zwischen den Erziehenden und den Zu-Erziehenden (Kindern) betont. Doch im Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention wird diese Differenz nicht als einfaches Gefälle von Erfahrungen und Wissen, von „Recht“ und „rechtlos“ begriffen, sondern es wird von der wechselseitigen Beachtung zwischen Erwachsenen und dem Zu-Erziehenden ausgegangen (Respekt im DU und ICH). Somit ist die Beachtung der Kinderrechte in Erziehung und Bildung ein wechselseitiger kooperativer Prozess.

Diesem Kinderrechte-Ansatz entgegen steht das Wissen über eine sich in Deutschland manifestierende (Kinder-)Armut, die in ihrem Kern insbesondere Alte und eben Kinder betrifft. Die Forschungen liefern hierzu ein recht stabiles Bild von Armutsrisiken, die in erster Linie erwerbslose und kinderreiche Familien, Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sowie Kinder von Alleinerziehenden betreffen. Das bedeutet, Armut in den Familien – beginnend als finanzielle Armut – bestimmt das Aufwachsen und Leben von immer mehr Kindern in Deutschland. Damit wäre bereits eine schon bestehende wie aktuelle gesellschaftliche Herausforderung benannt, die eine Relevanz für die Beachtung der Kinderrechte für die Erziehung als auch für die Bildung in der Kindheit aufweist.

## **Kinderrechte in Programm und Praxis**

Noch nicht einmal die Hälfte aller Kinder in Deutschland zwischen acht und zwölf Jahren weiß, welche Rechte Kinder haben. Nur jedes fünfte Kind kennt die UN-Kinderrechtskonvention. Zu diesen Ergebnissen kommen die aktuell vorgelegten Teilergebnisse der Studie „Children`s Worlds – International Survey of Children`s Well-Being“, für die insgesamt 45.000 Kinder in 15 Ländern befragt wurden.

Eine der Mitautorinnen dieser Studie und Vizepräsidentin des Deutschen Kinderschutzbundes, Prof. Dr. Sabine Andresen, stellt zu den Ergebnissen u.a. fest, dass

1. Deutschland im internationalen Vergleich erschreckend schlecht abschneidet („in Kolumbien oder Nepal sind die Kinderrechte deutlich bekannter“)
2. Es einen großen Unterschied in der Umgangsweise der Schulen mit dem Thema gibt

3. Das fehlende Vertrauen in die Erwachsenen kritisch zu bewerten ist („Gerade einmal 54 Prozent der befragten Kinder in Deutschland glauben, dass Erwachsene die Rechte von Kindern in ihrem Land respektieren“)

(Quelle: Erklärung des DKSB vom 13. November 2014 „Internationale Studie zeigt: Kinder in Deutschland kennen ihre Rechte kaum“)

Kinderrechte wirklich umsetzen heißt, Disparitäten (z.B. Aufwachsen in Armut oder sozialer Sicherheit) in den Blick zu nehmen und im Alltag von Kindern im Rahmen eines Bildungs- und Erziehungsauftrags von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendarbeit etc. und Schule aufzulösen. Kindheiten unterscheiden sich stark voneinander: In Abhängigkeit davon, welcher sozialen Schicht die Eltern angehören, wachsen Kinder in einem bildungsfreundlicheren Klima auf oder werden in einem eher bildungsfernen Milieu sozialisiert. Ihre Rechte finden im Alltag weniger Berücksichtigung.

Kindheit ist auch durch eine sozialräumliche Differenzierung sowie eine mehr oder minder vorhandene Ausstattung mit kulturellem Kapital charakterisiert: Kinder, die in einem Umfeld groß werden, in dem Bildung und Kultur etwas Selbstverständliches darstellen, weisen in der Regel eine höhere Lernbereitschaft auf als Kinder, deren Eltern solche Rahmenbedingungen nicht schaffen können. Je nachdem, in welches soziale Milieu ein Kind hineingeboren wird, genießt es also von Geburt an Privilegien oder erleidet Benachteiligungen: Lebenschancen werden sozial vererbt. Kinderrechte finden im Alltag junger Menschen unterschiedliche Beachtung.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat die drei zentralen Säulen der Kinderrechte „Schutz“ (protection), „Vorsorge/Förderung“ (provision) und „Beteiligung“ (participation)<sup>2</sup> nebeneinander und damit in ein Spannungsverhältnis zueinander gesetzt. In heutigen Debatten um Kinderschutz, Vorsorge, Förderung und um Kinderrechte im Allgemeinen wird noch immer die Bedeutung dieser Säulen für das Aufwachsen von jungen Menschen beachtet.

Die große Herausforderung ist nach Meinung des Deutschen Kinderschutzbundes, Kinderschutz und Partizipation als zentrale Momente einer umfassenden Kinderrechte- Konzeption im Alltag von Kindern „zusammen zu denken“.

---

<sup>2</sup> Vgl. Sünker 1996, S. 80.

## **Drei Beispiele:**

### **Recht auf Beteiligung und Beschwerde als Kinderrecht in der Jugendhilfe**

Kaum ein anders Sozialleistungsgesetz verweist „so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und –gewährung, auf deren Beteiligung im (Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsberechtigte zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfenangeboten“ (Schruth 2008, 1) wie das Jugendhilferecht. Gerade deshalb ist es wichtig zu hinterfragen, wie dieser Anspruch in der Realität umgesetzt wird oder ob hier – wie viele Beispiele abgelehnter Leistungsansprüche insbesondere in den Hilfen zur Erziehung in vielen Kommunen der letzten Jahre belegen – ein Widerspruch zwischen Rechtsgestaltung und Rechtswirklichkeit auszumachen ist. Die Beratungsfälle des Berliner Rechtshilfefonds lassen erkennen, dass es sich in fast 50 % der Erstkontaktierungen um Fälle handelt, der eine Streichung bzw. Nicht-Gewährung der Hilfen (Soll-Leistungen) zugrunde liegen (vgl. Berliner Rechtshilfe Fonds 2007). Spektakuläre Fälle wie der des Jugendamts Halle oder in vereinzelt Berliner Bezirken, wo Mitarbeiter/innen aufgefordert werden Leistungen „bewusst“ vorzuenthalten, sind vielleicht die Spitze. Dennoch ist zu beobachten, dass viele finanzschwache Kommunen versuchen, über abgelehnte Anträge zur Hilfe ihre kommunalen Ausgaben zu steuern. Es lässt sich vermuten, dass hier durchaus (bewusst) mit einer gewissen Abschreckung operiert wird. Denn die weitere Durchsetzung der abgelehnten Leistungen verlangt genaue Kenntnisse über die Rechte von jungen Menschen.

Werden subjektive Rechtsansprüche abgeschafft, immer häufiger eingeschränkt oder gegen bestehendes Recht abgelehnt, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen gegen diese Entwicklungen notwendig und sinnvoll sind. Die bisherigen Erfahrungen der wenigen ombudtschaftlichen Beratungsstellen machen aber bereits deutlich, dass der Bedarf nach Unterstützung gewünscht und genutzt wird. Will man die Betroffenenrechte in der Jugendhilfe stärken, „geht es um Herausforderungen, die Leistungsberechtigten in ihrer Subjektrolle zu stärken, und dies kann eigentlich nur in einem kooperativen Prozess zwischen Kostenträger, Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten selbst gelingen. Bei der Fragestellung, wer von diesen Akteuren momentan in der Praxis die Interessen der Kinder anwaltschaftlich vertreten würde, kommt Wiesner zu dem ernüchternden Schluss, dass dies keine Partei zur Genüge wahrnehme“ (Schruth 2008, 4). Hier setzt die Forderung nach partizipativer ombudtschaftlicher Vertretung an, da folglich das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis seinem Anspruch nicht ausreichend gerecht wird.

## **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen umzusetzen ist ein Merkmal für Qualität und Demokratiebildung, erfüllt eine Vorgabe der UN-Kinderrechtskonvention sowie gesetzlicher Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Für die Umsetzung der Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen stehen die Erwachsenen in der Pflicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die UN-Kinderrechtskonvention mit den einzelnen Kinderrechten den Erzieher/innen in den Einrichtungen bekannt sein muss. Sie müssen die Rechte der Kinder kennen und für die Einhaltung der Kinderrechte sorgen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern ihre Rechte vermitteln und sie für die Kinder erfahrbar machen. Im Alltag der pädagogischen Fachkräfte ist dies immer wieder eine große Herausforderung, denn sie müssen sich grundlegend mit vielen verschiedenen Fragestellungen auseinandersetzen: Mit welchen Kinderrechten beschäftigen wir uns in unserer Einrichtung? Wie wird die Information über die Kinderrechte altersgerecht vermittelt? Worüber genau sollen sie die Kinder mitentscheiden lassen? Durch welche Maßnahmen lassen sich die Kinderrechte strukturell und damit nachhaltig im Alltag verankern? Wo müssen sie Grenzen setzen? Und wie können sie die Eltern in Information und Umsetzung einbeziehen und unterstützen?

Nur eine nachhaltige Verbesserung der Umsetzung von ausgewählten Kinderrechten (z.B.: Recht auf gewaltfreie Erziehung, Recht auf den eigenen Körper, gewaltfreie Konfliktlösung, Beteiligungskultur) in Kindertageseinrichtung als gelebte Praxis setzt pädagogische und gesellschaftspolitische Veränderungsprozesse in Gang, die über Einrichtungen hinaus wirksam werden. Die Einführung von Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder und ihre pädagogische Umsetzung werden Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Kindertagespflegestellen in NRW noch lange beschäftigen. Einrichtungen brauchen hierbei politischen Rückenwind.

### **Kinderrechte und Hilfeplangespräch**

Sowohl in der Hilfestellung (Antrag auf eine Hilfe), bei der Hilfeverlängerung oder Hilfeänderung als auch bei Problemen während der Hilfe, sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Mitarbeiter/innen der Jugendämter die unmittelbaren Ansprechpartner von Kindern und Eltern. Befindet sich ein Kind in einer Einrichtung der Jugendhilfe, ist zunächst die Einrichtung der Ansprechpartner bei allgemeinen Fragen zu ihren Rechten. Das können Beschwerden der Eltern sein oder auch Beschwerden, die sie gegebenenfalls stellvertretend für ihre Kinder äußern. Aber auch Kinder und Jugendliche können sich direkt an das Jugendamt oder Landesjugendamt

wenden, wenn sie Fragen zu ihrem Hilfeverlauf haben, eine Beschwerde äußern wollen oder sich um eine Hilfe bemühen<sup>3</sup>.

Das originäre Gremium dafür ist das Hilfeplangespräch (§ 36 SGB VIII), das eine neue Hilfe einleitet (Falleingangsphase), während der Erziehungsmaßnahme (Fortschreibungsphase) regelmäßig alle sechs Monate stattfindet und die Hilfe abschließt (Fallabschlussphase) oder bei Klärungsbedarf zusätzlich einberufen werden kann. So ist das Hilfeplangespräch auch ein Ort, an dem die Rechte des Kindes thematisiert werden müssen, um sie bei Verstößen gemeinsam klären zu können. Das heißt, dem Hilfeplangespräch kommt als einem zentralen Baustein zur Umsetzung z.B. der Beteiligungsorientierung im Kinder- und Jugendhilfegesetz eine große Bedeutung zu. So sieht es das Gesetz vor, doch Anspruch und Wirklichkeit der Hilfeplanung klaffen weit auseinander. „Im Kern verweisen die bisherigen Studien auf ein hohes, von allen Beteiligten anerkanntes Kooperationsideal, das jedoch durch unklare Rollendefinitionen, übergangene oder verzerrt dargestellte Vereinbarungsinhalte sowie durch kollektive Meidung besonders belastender Themen unterlaufen oder außer Kraft gesetzt wird“ (Messmer/Hitzler 2011, 51). Diese Aussage wird durch andere Studien untermauert, die auf die besondere Zusammensetzung der Gesprächsrunde (Fachpersonal versus Laien, Hilfgewährer und Hilfeanbieter versus Hilfeempfänger, Erwachsene versus Kinder/Jugendliche) hinweisen. So werden Kinder oftmals im Unklaren darüber gelassen, an welchem Punkt des Entscheidungsprozesses sich das Gespräch gerade befindet, was ihre Beteiligungsmöglichkeiten entsprechend erschwert. Denn, denn so Messmer/Hitzler weiter, „mitunter werden auch diejenigen Themen, die bei Klienten vermutlich auf Widerspruch stoßen, von den Professionellen aber als zentral eingeschätzt werden, von diesen bereits im Vorfeld erörtert und im Hilfeplangespräch lediglich als ein Entscheidungsprozess reinszeniert“ (dies., 2011, 59). Diese Einschätzungen deuten auf zentrale Problemlagen im Hilfeplangespräch hin, die sich - im Sinne einer gelingenden Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung – eher kontraproduktiv auswirken (können). So kann das Hilfeplangespräch seinem gesetzlichen und fachlichen Anspruch, Entscheidungen in der Hilfeplanung und Hilfeerbringung im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses aller Beteiligten, eben auch der Kinder, zu treffen, nicht gerecht werden. Diese strukturelle Machtasymmetrie im Hilfeplanprozess gilt es zu erkennen, abzubauen bzw. anzugleichen<sup>4</sup>. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist ein informiertes Kind, ein Kind, welches seine Rechte kennt.

---

3 § 8, Abs. 3 KJHG beinhaltet den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis des Personenberechtigten, „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personenberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“.

4 Vgl. Urban-Stahl 2012, Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.

## **NRW muss handeln**

Mit Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention sind die beteiligten Staaten verpflichtet, ihre Gesetze und vor allem die Lebensumstände für alle Kinder und Jugendliche in ihren Ländern dahingehend zu gestalten, dass allen die bestmöglichen Voraussetzungen und Chancen zur Entwicklung und Förderung zur Verfügung stehen. Das heißt zunächst mal auch, dass es nicht mehr nur darum geht, dass NRW kinderfreundlicher, sondern ausdrücklich kindergerechter wird. Ausgehend von der Annahme, dass es einen Unterschied gibt zwischen „Rechte zu haben“ und in der Lage sein, „sie auszuüben“, muss die Frage lauten: Was muss geschehen, damit diese Rechte für Kinder relevant werden und von ihnen selbst als relevant und gerecht für ihr gegenwärtiges und zukünftiges Leben verstanden und genutzt werden können? Zu beachten ist dabei, dass Rechte von Kindern nur als relevant für das eigene Leben eingeschätzt werden können, wenn sie mit ihrem Leben verbunden sind und wenn Kinder sie zur Stärkung ihres sozialen Status nutzen können. Das bedeutet, es geht um die Frage, „wie Kinderrechte als subjektive Rechte oder Handlungsrechte von Kindern verstanden und sie auch von Kindern selbst durchgesetzt werden können.“<sup>5</sup> Dies soll/muss eine Grundfrage sein, wenn es um das Thema geht, welche (eigenen) Rechte Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe – durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz – zustehen, wie sie sich umsetzen lassen und wo die Grenzen liegen. Altersgerecht informierte Kinder, umfassend geschulte Mitarbeiter/innen, klare Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung einer Verantwortung für die Sicherung der Kinderrechte – all das ist die Plattform für ein kindgerechtes NRW.

## **Kinderrechte wirklich umsetzen – Handlungsbedarf**

Der Deutsche Kinderschutzbund in NRW sieht die Notwendigkeit,

1. die Kinderrechte bekannter zu machen. Nicht nur Schulen und Kindertageseinrichtungen haben dabei eine große Verantwortung, sondern alle gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen und Einrichtungen. Die Politik und die Medien haben hier ebenfalls eine besondere Verantwortung und
2. die Bedeutung der Kinderrechte für das Aufwachsen von Kindern in NRW durch konkretes Handeln (z.B. respektvoller Umgang, Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen) im Alltag der Kinder erlebbar zu machen.

---

<sup>5</sup> vgl. Liebel 2012, S. 16.

Die vorgenannte internationale Studie verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung eines Wissens um die Kinderrechte. Es hat nicht nur Einfluss darauf, wie Kinder die Wertschätzung der Erwachsenen wahrnehmen. Das Bewusstsein für Kinderrechte stärkt auch das Sicherheitsempfinden und das subjektive Wohlbefinden der Kinder allgemein.

Vor dem Hintergrund neuester Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis ergibt sich aus Sicht des Deutschen Kinderschutzbundes in NRW für das Land folgender Handlungsbedarf:

1. Verabschiedung eines Gesetzes zum präventiven Kinderschutz. Wir erinnern an die Koalitionsvereinbarung, in der formuliert ist ..... *„und wollen mit einem Gesetz zum präventiven Kinderschutz vorbeugende Politik flächendeckend im Land umsetzen“*..... *„Wir wollen ein Gesetz zum präventiven Kinderschutz und für frühe Hilfen entwickeln“*. (Seite 10, Koalitionsvertrag 2012 - 2017)
2. Quantitativer und qualitativer Ausbau von Beratungs- und Fortbildungsangeboten zur Weiterentwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  - a. zur Sicherung des Kindeswohls
  - b. zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen und alltagspraktischen Entscheidungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen
  - c. zum Aufbau eines Beschwerdeverfahrens in persönlichen „Angelegenheiten“.
  - d. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Erklärung der Landesregierung im Koalitionsvertrag 2012 – 2017. Hier heißt es: *„Das Recht von Kindern und Jugendlichen wollen wir stärken ... Ansätze wie z.B. die Einrichtungen eines unabhängigen Beschwerdemanagements, in der Kinder und Jugendhilfe (Ombudsstellen) können ein wichtiger Beitrag dazu sein. Hier werden wir Unterstützungsmöglichkeiten prüfen“* (Seite 85, Koalitionsvertrag 2012 – 2017).
  - e. Der DKSB LV NRW e.V. engagiert sich seit vielen Jahren in diesem Themenfeld. Seine Bildungsakademie BiS ist gerne bereit, auf diesen Handlungsbedarf entsprechen zu reagieren.
3. Einrichtung einer Kinderkommission. Im Koalitionsvertrag steht hierzu: *„Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass Kinder- und Jugendrechte auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert werden“* und regen weiter an *„auch im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine solche Kommission (gemeint ist hier die Kinderkommission) einzurichten. Da wollen wir ein eigenes Anrufungsrecht der Kinder verankern“*. (Seite 14, Koalitionsvertrag 2012 - 2017). Von Bedeutung ist hier die Frage nach dem Blickwinkel. Wie kann eine tragfähige und zukunftsweisende Politik für und mit Kindern und Jugendlichen in NRW im Rahmen eines eigenen Anhörungsrechtes gestaltet werden?

4. Erstellung und Verbreitung von alltagspraktischen Informationsmaterialien für Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen und Schulen über die einzelnen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention.
5. Sicherstellung einer Umsetzung der Kinderrechte als selbstverständlichen Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit schon in der Vorschulzeit im Rahmen von Bildungsplänen, Verordnungen und durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen (z.B. Zeit für eine Beschäftigung mit dem Thema)
6. Ein flexibles Konzept, das sich an die jeweiligen Schwerpunkte (Beteiligung von Kindern, junge Flüchtlinge, Kinder in einer Trennungs- oder Scheidungssituation ihrer Eltern, Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund etc.) der verschiedenen Kindertagesstätten anpassen lässt.

Der DKSB in NRW verweist in diesem Zusammenhang auf die Broschüren „Henry kann helfen“, auf den Flyer „Acht Schutzengel für deine Rechte“, auf die altersdifferenzierten Veröffentlichungen „Meine Rechte. Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ sowie auf das Magazin „MENSCHENSKINDER!“. Auch das vom DKSB Landesverband NRW e.V. herausgegebene Magazin leistet einen gut lesbaren Beitrag zur Bekanntmachung der Kinderrechte.

7. Stärkung einer Haltung der Akzeptanz der Rechte des Kindes im Rahmen von Fortbildungen, Praxisworkshops und Arbeitswerkstätten
8. Stärkung der informellen Elternbildung (die Auseinandersetzung mit den einzelnen Kinderrechten und deren Bedeutung dient dem Prozess der Selbstwirksamkeit bei den Eltern)
9. Verortung des Themas „Sicherstellung der Rechte des Kindes“ als Querschnittsthema in Leitungsverantwortung. Gefordert sind hier Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen gleichermaßen.
10. Auf- und Ausbau kommunaler Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als Ausdruck einer gelebten Partizipationskultur in den Kommunen, also in den Lebensräumen der Kinder und Jugendlichen (Kinderforen, Kinderbüro, Befragung von Kindern etc.) Methodisch können hier Brainstorming, Gruppendiskussionen, Zukunftswerkstätten oder auch Rollenspiele eingesetzt werden, je nach bereits vorhandenen Partizipationsformen sowie Alter der Kinder und Jugendlichen. Wichtig auch an dieser Stelle ist die Konkretisierung und verbindliche Vereinbarung darüber, woran Kinder und Jugendliche in welchem Maße zu beteiligen sind. Festlegungen zu Beteiligungsbereichen und Einflussstärken sind dabei als Mindeststandards zu verstehen.